



**Antrag bitte vollständig
einreichen mit:**

- Originalrechnung
- Kopie Kontoauszug

Förderung endet am 31.12.2007

Nachwachsende Rohstoffe

Das Markteinführungsprogramm des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Naturdämmstoffe

Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Schwerpunkt „Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen“ im Rahmen des Markteinführungsprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“

(veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 59 vom 24.03.2007)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

In Deutschland wurden im Jahr 2003 ca. 26 Mio. m³ Dämmstoffe eingesetzt. Die derzeit eingesetzten Dämmstoffe werden fast ausschließlich auf Basis fossiler oder mineralischer Rohstoffe hergestellt.

Als Alternative wurden in den vergangenen Jahren Dämmstoffe auf Basis nachwachsender Rohstoffe entwickelt, die gegenüber konventionellen Dämmstoffen Umweltvorteile (insbesondere hinsichtlich Klima- und Ressourcenschutz) aufweisen. Damit stehen für viele Anwendungsfelder im Baubereich amtlich zugelassene und praxistaugliche Produkte zur Verfügung, mit denen ein weiterer Beitrag zur Entwicklung des nachhaltigen und umweltbewussten Wirtschaftens sowie der Ressourcenschonung geleistet werden kann. Um die Entwicklung ländlicher Räume sowie eine weitere Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erzeugung voranzubringen, soll deshalb die Verwendung solcher Dämmstoffe gefördert werden, die aus heimischen Rohstoffen hergestellt werden können.

Derzeit sind Dämmstoffe auf der Basis nachwachsender Rohstoffe auf Grund der geringen Marktanteile und der damit bei weitem nicht ausgeschöpften Kostendegression erheblich teurer als konventionelle Dämmstoffe. Um diesen Produkten zu einer besseren Marktdurchdringung zu verhelfen, fördert das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) den Einsatz von Dämmstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe im Rahmen einer begrenzten Anzahl von Projekten.

Ein zentrales Ziel der Förderung nach diesen Richtlinien ist es, durch einen finanziellen Anreiz für private Nutzer den Absatz von Dämmstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe auszuweiten und so zu einer Kostensenkung der Produkte und zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit beizutragen. Im Interesse dieser Zielsetzung werden die Fördersätze der Richtlinien regelmäßig überprüft, um sie der Marktentwicklung anzupassen.

Mit der Durchführung der Fördermaßnahme beauftragt und Bewilligungsstelle ist die

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.
Hofplatz 1 · 18276 Gülzow
Fax: 03843 / 69 30 – 140 · E-Mail: info@fnr.de
www.fnr.de · www.naturdaemmstoffe.info

Stand: März 2007



Für den Fall, dass aufgrund dieser Fördermaßnahme keine dauerhafte Kostensenkung bei entsprechender Inanspruchnahme des Programms zu erreichen ist, behält das BMELV sich vor, die Maßnahme vorzeitig zu beenden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist der Kauf von Dämmstoffen für die Wärme- und Schalldämmung auf der Basis nachwachsender Rohstoffe, die in der „Liste der im Rahmen des Markteinführungsprogramms ‚Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen‘ förderfähigen Produkte“ (Förderliste Dämmstoffe) aufgelistet sind. Die Förderliste Dämmstoffe ist bei der unter Nr. 7.1 genannten Bewilligungsstelle oder im Internet unter www.naturdaemmstoffe.info abrufbar. Der Weiterverkauf von Dämmstoffen, für die ein Zuschuss gewährt wurde, ist nicht zulässig und führt zum Wegfall der Förderfähigkeit und zur Rückzahlung der Zuwendung.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Einkaufsgemeinschaften sowie gewerbliche Unternehmen, die Eigentümer, Pächter, Mieter oder Bauträger der Gebäude sind, in denen die Dämmstoffe auf Basis nachwachsender Rohstoffe gemäß Nr. 2 eingebaut werden sollen. Die Gebäude nach Satz 1 müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegen sein.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Hersteller und Händler von Dämmstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe.

3.3 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben.

4. Voraussetzungen für die Förderung

4.1 Anträge auf Förderung von Dämmstoffen nach Nr. 2 sind nach Kauf und Zahlung des Kaufpreises nach dem in Nr. 7 beschriebenen Verfahren bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

4.2 Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach der Bezahlung der Dämmstoffe bei der in Nr. 7 angegebenen Bewilligungsstelle eingereicht worden sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt

- für Produkte der Kategorie 1 der Förderliste Dämmstoffe
35 € je gekauftem m³ Dämmstoff,
- für Produkte der Kategorie 2 der Förderliste Dämmstoffe
25 € je gekauftem m³ Dämmstoff.

5.2 Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwischen verwaltungsmäßigem Aufwand einerseits und dem Nutzen des Einsatzes der Dämmstoffe andererseits ist der Kauf von Kleinstmengen von weniger als 5 m³ Dämmstoff pro Förderantrag nicht förderfähig.

5.3 Soweit ein gewerbliches Unternehmen Zuwendungsempfänger ist, ist die Förderung auf die im Rahmen der Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfe festgesetzten Grenzen (VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, ABl. L 379/5 vom 28.12.2006) beschränkt.

5.4 Zuwendungsempfängern nach Nr. 5.3 wird mit der Erteilung eines Zuwendungsbescheides zugleich eine Bescheinigung über den Erhalt einer „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 ausgehändigt.

5.5 Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln für die unter Nr. 2 genannten Fördergegenstände ist nicht zulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie § 48 bis § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in den Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.2 Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG widerrufen werden, wenn die Zuwendung nicht entsprechend dem Zweck verwendet wird.

6.3 Den Beauftragten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

6.4 Subventionserheblichkeit: Alle Tatsachen, von denen insbesondere die Gewährung oder Belassung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Hierzu gehören die Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen, insbesondere zur technischen Darstellung des Projekts und über dessen Wirtschaftlichkeit sowie die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers.

6.5 Der Zuwendungsempfänger nach Nr. 5.3 ist verpflichtet, die gemäß Nr. 5.4 erteilte „De-minimis“-Bescheinigung:

- für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren; der Lauf der Aufbewahrungsfrist beginnt mit Erteilung des Zuwendungsbescheides,
- auf Verlangen des Zuwendungsgebers vorzulegen.

6.6 Das in Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführte Formular über „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 wird Bestandteil des auf der Grundlage dieser Richtlinie zu erteilenden Bewilligungsbescheides.

7. Verfahren

7.1 Mit der Durchführung der Fördermaßnahme beauftragt und Bewilligungsstelle ist die

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)
Hofplatz 1 · 18276 Gülzow
Fax: 03843 / 69 30 – 140
www.naturdaemmstoffe.info
info@fnr.de

7.2 Der Antrag auf Förderung ist vollständig ausgefüllt bei der FNR einzureichen. Dem Antrag ist die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug) für die gekauften Dämmstoffe beizufügen. Aus der Rechnung muss die Produktbezeichnung zur eindeutigen Zuordnung des Produktes zur Förderliste Dämmstoffe und die Produktmenge hervorgehen.

7.3 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge von der FNR erteilt.

7.4 Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke, die Förderliste Dämmstoffe sowie weitere Informationen können unter vorstehend genannter Adresse aus dem Internet abgerufen oder per Fax oder E-Mail bei der FNR angefordert werden.

8. Inkrafttreten und Termine

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Anträge können spätestens bis zum 31.12.2007 (Eingang bei der FNR) gestellt werden.

Bonn, den 15.03.2007

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. Jürgen Ohlhoff

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrags

im Rahmen der Richtlinien „Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen“
sowie zu den zusätzlich einzureichenden Unterlagen

Die Antragsunterlagen, Informationen zu Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen und die Adressen von wichtigen Ansprechpartnern/innen zu diesem Thema sind unter der Internetadresse: www.naturdaemmstoffe.info erhältlich.

Die Antragsunterlagen können auch direkt bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), Hofplatz 1, 18276 Gülzow oder per E-Mail (info@fnr.de) bestellt werden.

Für den Antrag ist der entsprechende Vordruck (AZA-Dämm 1 – 2) zu verwenden und bei der FNR, als zuständigem Projektträger des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), einzureichen.

Antrag (AZA Dämm 1 – 2)

Eingangsstempel und Bearbeitungsnummer werden von der FNR ausgefüllt.

① Antragsteller/in

Name des/r Antragstellers/in

- Gewerbliches Unternehmen:
vollständiger Firmenname mit rechtsverbindlicher Bezeichnung des gewerblichen Unternehmens (Rechtsform des Unternehmens)
- Einkaufs- oder Baugemeinschaft:
(Kurz-)Bezeichnung der Einkaufs- oder Baugemeinschaft
- Privatperson:
Name, Vorname, Titel

Ansprechpartner/in

- Gewerbliches Unternehmen:
Name, Vorname, Titel
- Einkaufs- oder Baugemeinschaft:
Name, Vorname, Titel des juristischen Vertreters der Gemeinschaft
- Privatperson:
Eintrag entfällt

② Angaben zum Dämmstoff

Bezeichnung des Dämmstoffs

Die Bezeichnung des Dämmstoffs muss mit der Bezeichnung in der Förderliste Dämmstoffe übereinstimmen. Diese Bezeichnung muss auch auf der Rechnung für den Dämmstoff verzeichnet sein.

Menge

Wichtig: Eine Förderung erfolgt erst ab einer Mindestmenge von 5 m³. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwischen verhältnismäßigem Aufwand einerseits und dem Nutzen des Einsatzes der Dämmstoffe andererseits ist der Kauf von Kleinstmengen von weniger als 5 m³ Dämmstoff pro Förderantrag nicht förderfähig.

Zahlungsdatum

Wichtig: Zwischen der Bezahlung der erworbenen Dämmstoffe und der Einreichung des Förderantrags bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (Eingang bei der FNR) dürfen nicht mehr als 3 Monate liegen. D.h., der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach der Bezahlung der Dämmstoffe bei der FNR vorliegen.

④ Bankverbindung

Bei Einkaufs- oder Baugemeinschaften ist die Bankverbindung des juristischen Vertreters anzugeben.

⑤ „De-minimis“-Beihilfe

Dieser Punkt ist nur von gewerblichen Unternehmen auszufüllen.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf AZA-Dämm 2 zu unterzeichnen ist. Alle als Antragsteller/in benannten Personen müssen unterzeichnen. Im Fall eines gewerblichen Unternehmens muss die Unterschrift durch eine Person geleistet werden, die über eine Unterschriftsberechtigung verfügt. Im Fall einer Einkaufs- oder Baugemeinschaft muss die Unterschrift durch den juristischen Vertreter geleistet werden.

Einzureichende Unterlagen

Neben dem ausgefüllten und unterzeichneten Antrag (AZA-Dämm 1 – 2) sind folgende Unterlagen einzureichen:

Für alle Antragsteller/innen

- **Original und eine Kopie der Rechnung** über den Kauf der Dämmstoffe mit Bezeichnung der Dämmstoffe laut Förderliste Dämmstoffe sowie Mengenangabe in Kubikmeter
- **Kopie des Zahlungsnachweises** (Kontoauszug)

Zusätzlich

- für gewerbliche Unternehmen:
 - Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs (gilt für AG, GmbH, Co.KG und vergleichbare Rechtsformen)
 - Kopie der Gewerbebeantragung bzw. eines vergleichbaren Betriebsnachweises (gilt für sonstige Rechtsformen)
- für Einkaufs- oder Baugemeinschaften:
 - Namensliste aller Mitglieder
 - Vollmachtserteilung für einen juristischen Vertreter der Gemeinschaft

Wichtig!!!! Antragsfrist

Ihr Antrag kann nur gefördert werden, wenn er spätestens 3 Monate nach der Dämmstoff-Bezahlung bei der FNR vorliegt. Da die Förderung allerdings bis zum 31.12.2007 befristet ist, gilt diese 3-Monatsfrist nicht bei Dämmstoffen, die im Zeitraum Oktober bis Dezember 2007 bezahlt werden. Hier ist entscheidend, dass der Antrag spätestens bis zum 31.12.2007 bei der FNR vorliegt.

Antrag

auf Gewährung einer Bundeszuwendung im Rahmen des Markteinführungsprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“

Richtlinien „Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen“

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)
Hofplatz 1, 18276 Gülzow

Eingangsstempel (bitte nicht ausfüllen!)

Bearbeitungsnummer (wird von der FNR vergeben)

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss für bereits erworbene Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, entsprechend der „Förderliste Dämmstoffe“:

① Antragsteller/in

Der/Die Antragsteller/in ist ein/eine (Zutreffendes bitte ankreuzen)

gewerbliches Unternehmen Einkaufs- oder Baugemeinschaft Privatperson

Name des/r Antragstellers/in: gewerbliche Unternehmen: vollständiger Firmenname mit rechtsverbindlicher Bezeichnung; Einkaufs- oder Baugemeinschaften: Kurzbezeichnung der Gemeinschaft, Namen aller Mitglieder sind als Liste einzureichen

PLZ Ort Straße

Telefonnummer Faxnummer oder E-Mail-Adresse

Ansprechpartner/in (Name, Vorname, Titel) (nur bei gewerblichen Unternehmen, bei Einkaufs- oder Baugemeinschaften der juristische Vertreter (eine Vollmachtserteilung aller Mitglieder ist vorzulegen))

② Angaben zum Dämmstoff

Bezeichnung des Dämmstoffs (laut Förderliste)

Menge [m³]:
Eine Förderung erfolgt erst ab einer Mindestmenge von 5 m³.

Zahlungsdatum:
Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Dämmstoff-Bezahlung bei der FNR vorliegen.

Verwendungszweck des Dämmstoffs
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Wärme-
dämmung

Schall-
dämmung

③ Angaben zum Gebäude, in das der Dämmstoff eingebaut werden soll/wurde

Adresse des Gebäudes (PLZ, Ort, Straße), wenn von ① Adresse Antragsteller/in abweichend

Art des Gebäudes (Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich)

Neubau

Anbau

Altbau / Renovierung

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus, Anzahl der Wohneinheiten: _____

Industriegebäude

④ Bankverbindung (bei Einkaufs- oder Baugemeinschaften bitte die Bankverbindung des juristischen Vertreters angeben)

Geldinstitut für die Überweisung der Zuwendung (Angabe der amtlichen Kurzbezeichnung)

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Name des/r Kontoinhabers/in, wenn von ① Antragsteller/in abweichend

⑤ „De-minimis“-Beihilfe (nur für gewerbliche Unternehmen)

„De-minimis“-Beihilfe in den letzten drei Jahren:

JA

Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen, bei JA die folgenden Felder ausfüllen)

Datum	Subventionsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme	Subventionswert

⑥ Persönliche Erklärung

Mir/Uns ist bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an die FNR zurückzahlen sind.
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Ich/Wir erkläre/n, dass

- ich/wir die Richtlinie zur Kenntnis genommen habe/n.
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird.
- die erworbenen Dämmstoffe, für die die Förderung beantragt wird, von mir/uns selbst bzw. einer Fachfirma in das unter ③ genannte Gebäude eingebaut werden sollen/wurden.
- die erworbenen Dämmstoffe nicht weiter verkauft worden sind bzw. werden.
- die erworbenen Dämmstoffe nicht anderweitig öffentlich gefördert werden.
- ich/wir nicht Hersteller oder Händler von Dämmstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe bin/sind.
- ich/wir alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann/können.
- über mein/unser Vermögen kein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich/wir keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabordnung 1977 (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe/n.

Bitte beachten Sie: Ihr Antrag kann nur gefördert werden, wenn er spätestens 3 Monate nach der Dämmstoff-Bezahlung bei der FNR vorliegt. Da die Förderung allerdings bis zum 31.12.2007 befristet ist, gilt diese 3-Monatsfrist nicht bei Dämmstoffen, die im Zeitraum Oktober bis Dezember 2007 bezahlt werden. Hier ist entscheidend, dass der Antrag spätestens bis zum 31.12.2007 bei der FNR vorliegt.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des/r Antragstellers/in

gewerbl. Unternehmen: zusätzlich Firmenstempel u. Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben
Einkaufs- oder Baugemeinschaften: Unterschrift des juristischen Vertreters
Privatpersonen: alle als Antragsteller/in benannten Personen müssen unterzeichnen

Hinweis: Die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von der FNR im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. diesem vorgehenden Rechtsvorschriften (§ 1 Satz 4 BDSG).